



SR-Nummer: 600.1

# Gebührenverordnung

1. Januar 2018

- Erlassen von der Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2017
- Von der Gemeindeversammlung geändert gemäss Beschluss 8 vom 7. Dezember 2023, in Kraft per 1. Januar 2024

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                         | Seite    |
|-------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>A Allgemeine Bestimmungen.....</b>                                   | <b>5</b> |
| Art. 1 Gegenstand der Verordnung .....                                  | 5        |
| Art. 2 Gebührenpflicht .....                                            | 5        |
| Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen .....                            | 5        |
| Art. 4 Bemessungsgrundlage.....                                         | 5        |
| Art. 5 Gebührenreglement .....                                          | 6        |
| Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung.....                          | 6        |
| Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung .....                      | 6        |
| Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung .....                             | 6        |
| Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand .....                                 | 6        |
| Art. 10 Kostenvorschuss.....                                            | 7        |
| Art. 11 Mehrwertsteuer .....                                            | 7        |
| Art. 12 Rechnung, Gebührenverfügung .....                               | 7        |
| Art. 13 Fälligkeit.....                                                 | 7        |
| Art. 14 Verzugszins .....                                               | 7        |
| Art. 15 Mahnung und Betreibung .....                                    | 7        |
| Art. 16 Verjährung .....                                                | 8        |
| <b>B Die einzelnen Gebühren.....</b>                                    | <b>8</b> |
| <b>Verwaltung allgemein</b>                                             |          |
| Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren .....                            | 8        |
| Art. 18 Gesuch um Informationszugang .....                              | 8        |
| Art. 19 Aufsicht über Stiftungen .....                                  | 8        |
| <b>Abfallwesen</b>                                                      |          |
| Art. 20 Abfallgrundgebühren, Tierkadaver .....                          | 8        |
| <b>Bauwesen</b>                                                         |          |
| Art. 21 Grundlagen .....                                                | 9        |
| Art. 22 Gebührenbemessung.....                                          | 9        |
| Art. 23 Baurechtliche Beratung, zusätzliche Arbeiten .....              | 9        |
| Art. 24 Planungen.....                                                  | 9        |
| Art. 25 Geomatik, Geodaten .....                                        | 9        |
| <b>Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen und Mobiliar</b> |          |
| Art. 26 Seebäder, Hallenbad .....                                       | 10       |
| Art. 27 Sport- und Freizeitanlagen Brand und Etzliberg .....            | 10       |
| Art. 28 Kunsteisbahn .....                                              | 10       |
| Art. 29 Lokale .....                                                    | 10       |
| Art. 30 Jugis, Familienstock, Musikräume.....                           | 10       |
| Art. 31 Turnhallen und Singsäle .....                                   | 11       |
| Art. 32 Schaukästen .....                                               | 11       |
| Art. 33 Pflanzgärten.....                                               | 11       |
| Art. 34 Veloabstellplätze .....                                         | 11       |

|                                                                                      |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Art. 35 Bootsplätze .....                                                            | 11 |
| Art. 36 Mobiliar .....                                                               | 11 |
| <b>Bürgerrecht</b>                                                                   |    |
| Art. 37 Schweizer .....                                                              | 11 |
| Art. 38 Ausländer.....                                                               | 11 |
| Art. 39 Gemeinsame Bestimmungen .....                                                | 11 |
| Art. 40 Zusätzliche Gebühren .....                                                   | 12 |
| <b>Einwohnerkontrolle</b>                                                            |    |
| Art. 41 Einwohnerkontrolle .....                                                     | 12 |
| <b>Gemeindeammannamt</b>                                                             |    |
| Art. 42 Gemeindeammannamt.....                                                       | 12 |
| <b>Feuerwehrwesen</b>                                                                |    |
| Art. 43 Feuerwehr .....                                                              | 12 |
| <b>Finanzen und Steuern</b>                                                          |    |
| Art. 44 Steuerausweise .....                                                         | 12 |
| <b>Friedhof- und Bestattungswesen</b>                                                |    |
| Art. 45 Bestattungskosten .....                                                      | 12 |
| Art. 46 Grabunterhalt und Grabpflege.....                                            | 13 |
| <b>Lebensmittelkontrolle</b>                                                         |    |
| Art. 47 Lebensmittelkontrolle .....                                                  | 13 |
| <b>Polizeiwesen</b>                                                                  |    |
| Art. 48 Gastgewerbepatente.....                                                      | 13 |
| Art. 49 Hinausschieben der Schliessungsstunde .....                                  | 13 |
| Art. 50 Abgabe auf gebrannte Wasser.....                                             | 13 |
| Art. 51 Hundehaltung .....                                                           | 13 |
| Art. 52 Waffenerwerbsschein.....                                                     | 14 |
| Art. 53 Weitere polizeiliche Bewilligungen, Verfügungen, Massnahmen sowie Leistungen | 14 |
| <b>Nutzung öffentlichen Grundes</b>                                                  |    |
| Art. 54 Chilbiplatz .....                                                            | 14 |
| Art. 55 Parkgebühren .....                                                           | 14 |
| Art. 56 Übriger gesteigerter Gemeingebrauch (Sondernutzung).....                     | 14 |
| <b>Schulwesen</b>                                                                    |    |
| Art. 57 Freiwillige Angebote der Schule .....                                        | 14 |
| Art. 58 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren .....                             | 15 |
| Art. 59 Schulergänzende Betreuung .....                                              | 15 |
| <b>Kindertagesstätten</b>                                                            |    |
| Art. 60 Familienergänzende Betreuung .....                                           | 15 |
| Art. 61 Aufsicht und Bewilligung von Kindertagesstätten .....                        | 15 |
| Art. 62 Weitere Beschlüsse, Erklärungen, Anweisungen und Vorkehrung .....            | 15 |
| <b>Rechtspflege</b>                                                                  |    |
| Art. 63 Wiedererwägungsgesuche.....                                                  | 15 |
| Art. 64 Neubeurteilungen.....                                                        | 15 |

|                                                   |           |
|---------------------------------------------------|-----------|
| Art. 65 Friedensrichter .....                     | 16        |
| <b>C Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b> | <b>16</b> |
| Art. 66 Übergangsbestimmung .....                 | 16        |
| Art. 67 Inkrafttreten.....                        | 16        |



Die in dieser Verordnung enthaltenen Personenbezeichnungen gelten sowohl für männliche als auch weibliche Personen.

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 15, Ziff. 1.10 der Gemeindeordnung vom 27. Februar 2005, folgende Verordnung:

## **A. Allgemeine Bestimmung**

### **Art. 1 Gegenstand der Verordnung**

- <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für
  - a) Leistungen der Verwaltung,
  - b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.
- <sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

### **Art. 2 <sup>1)</sup> Gebührenpflicht**

- <sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.
- <sup>2</sup> Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührenreglement zu bezahlen.
- <sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.
- <sup>4</sup> Es besteht Solidarhaftung. Unter der Solidarhaftung wird verstanden, dass mehrere Schuldner gemeinsam haften, wobei die Gemeinde als Gläubiger gegen jeden Einzelnen die Erfüllung der gesamten Schuld verlangen kann.

### **Art. 3 <sup>1)</sup> Gebühren für weitere Leistungen**

- <sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.
- <sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührenreglement bzw. der beangezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

### **Art. 4 Bemessungsgrundlage**

- <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.
- <sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:
  - nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
  - nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
  - -nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

**Art. 5 <sup>1)</sup> Gebührenreglement**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührenreglement fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.
- <sup>2</sup> Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührenreglement fest.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat legt im Gebührenreglement die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.
- <sup>4</sup> Das Gebührenreglement wird amtlich publiziert.

**Art. 6 <sup>1)</sup> Gebührenermässigung bzw. -erhöhung**

Der Gemeinderat kann im Gebührenreglement vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 200 % erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden.

**Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung**

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

**Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung**

- <sup>1</sup> Von Amts wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:
  - a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
  - b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
  - c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
  - d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.
- <sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

**Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand**

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.



**Art. 10 Kostenvorschuss**

- <sup>1</sup> Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.
- <sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

**Art. 11 Mehrwertsteuer**

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer, sofern die Leistung mehrwertsteuerpflichtig ist, nicht inbegriffen.

**Art. 12 Rechnung, Gebührenverfügung**

- <sup>1</sup> Die Gebühr wird durch Rechnung erhoben. Diese stellt rechtlich eine anfechtbare Verfügung dar.
- <sup>2</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs erhoben werden.

**Art. 13 Fälligkeit**

- <sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.
- <sup>2</sup> Kleinbeträge für am Schalter oder elektronisch bezogene Dienstleistungen bis zu einem Gesamtwert von 50 Franken sind bar oder im Voraus, bzw. wo technisch möglich, mittels Debitkarte, Kreditkarte oder zusätzlich angebotenen Zahlungsmethoden zu bezahlen.
- <sup>3</sup> Die Zahlungsfrist der Rechnung beträgt 30 Tage seit der Zustellung der Rechnung. Vorbehalten bleiben vertragliche Abmachungen.
- <sup>4</sup> Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Zahlungspflichtige in Verzug. Dem Zahlungspflichtigen wird eine Nachfrist von 10 Tagen angesetzt. Wird innert dieser Nachfrist nicht bezahlt, erfolgt eine Mahnung mit Betreibungsandrohung, welche gebührenpflichtig ist.

**Art. 14 Verzugszins**

- <sup>1</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden auf die Gebühren und Auslagen Verzugszinsen berechnet.
- <sup>2</sup> Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

**Art. 15 Mahnung und Betreibung**

- <sup>1</sup> Nach erfolgloser Mahnung mit Betreibungsandrohung erfolgt die Betreibung. Deren Kosten und Gebühren sind auch dann geschuldet, wenn die Forderung inzwischen beglichen wurde.
- <sup>2</sup> Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, allfällige Zahlungen zuerst für die Mahngebühren, Betreibungskosten und Verzugszinsen zu verwenden.
- <sup>4</sup> Ein Löschen der Betreibung setzt die Einwilligung des rechnungsstellenden Dienstleistungszentrums voraus. Die Einwilligung kann nur erteilt werden, wenn

- die Forderung samt Kosten und Verzugszinsen vor dem Tag der Betreibung vollständig beglichen wurde;
  - die zahlungspflichtige Person in den letzten drei Jahren maximal dreimal betrieben werden musste.
- <sup>5</sup> Die Betreibung wird erst gelöscht, wenn die Gebühr für den Löschungsantrag eingegangen ist.

#### **Art. 16 Verjährung**

- <sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
- <sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

### **B. Die einzelnen Gebühren**

#### **Verwaltung allgemein**

#### **Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren**

- <sup>1</sup> Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten, soweit nicht anders erwähnt, die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.
- <sup>2</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

#### **Art. 18 Gesuch um Informationszugang**

- <sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die dazugehörige Verordnung mit Anhang.
- <sup>2</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

#### **Art. 19 Aufsicht über Stiftungen**

Für die Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Gemeinde angehören, werden gestützt auf die Verordnung über die berufliche Vorsorge und das Stiftungswesen Gebühren erhoben.

#### **Abfallwesen**

#### **Art. 20 Abfallgrundgebühren, Tierkadaver**

Die Gebühren im Bereich des Abfallwesens werden gestützt auf die Abfallverordnung erhoben.



**Bauwesen****Art. 21 <sup>1)</sup> Grundlagen**

- <sup>1</sup> Für baurechtliche Entscheide, Baukontrollen, Tätigkeiten in den Bereichen Feuerpolizei, Feuerungskontrolle, baulicher Zivilschutz und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren, respektive Kontrollgebühren erhoben.
- <sup>2</sup> Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes werden im Gebührenreglement Bauwesen erlassen.

**Art. 22 Gebührenbemessung**

- <sup>1</sup> Die Baubewilligungsgebühren werden nach Art und Aufwand des Bauvorhabens bemessen.
- <sup>2</sup> Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

**Art. 23 <sup>1)</sup> Baurechtliche Beratung, zusätzliche Arbeiten**

- <sup>1</sup> Für baurechtliche Beratungen, sofern sie über 30 Minuten beanspruchen, können Gebühren in Rechnung gestellt werden. Die Gebühren werden gestützt auf das Gebührenreglement Bauwesen nach Aufwand erhoben.
- <sup>2</sup> Für besondere Aufwendungen im Baubewilligungsverfahren (z.B. über das übliche Mass hinaus gehende Vorbesprechungen und Abklärungen, schriftliche Beantwortungen von Anfragen, Prüfung von Austauschplänen, Sistierung des Baugesuchs, massive Korrektur ungenügender Berechnungen, Aufforderungen zur Einreichung oder Ergänzung des Baugesuchs) werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden gestützt auf das Gebührenreglement Bauwesen nach Aufwand erhoben.
- <sup>3</sup> Gebühren für besondere Aufwendungen nach Erlass des Bauentscheids (z.B. Aufforderung zur Erfüllung von Nebenbestimmungen, vorzeitige Baufreigabe etc.) werden zu der im Entscheid festgesetzten Bearbeitungsgebühr hinzugeschlagen. Die Gebühren werden gestützt auf das Gebührenreglement Bauwesen nach Aufwand erhoben.

**Art. 24 <sup>1)</sup> Planungen**

- <sup>1</sup> Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr abgeleitet nach Fläche des betroffenen Gebiets und nach Aufwand, gestützt auf das Gebührenreglement Bauwesen erhoben. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.
- <sup>2</sup> Für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes wird von den beteiligten Grundeigentümern die Gebühr abgeleitet nach Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke und nach Aufwand, gestützt auf das Gebührenreglement Bauwesen, erhoben. Besondere Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

**Art. 25 <sup>1)</sup> Geomatik, Geodaten**

Gebühren für den Zugang und die Nutzung von Geodaten sowie für die Nutzung von Geodiensten werden nach den Vorgaben der kantonalen Gebührenverordnung für Geodaten erhoben.

**Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen und Mobiliar****Art. 26 Seebäder, Hallenbad**

- <sup>1</sup> Für die Benützung der Seebäder und des Hallenbades werden Gebühren nach Zeitdauer und Art der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.
- <sup>2</sup> Für ortsansässige Vereine ist die Gebühr für die Benützung der Seebäder und des Hallenbades ermässigt.
- <sup>3</sup> Die Gebühren sind nicht kostendeckend.

**Art. 27 Sport- und Freizeitanlagen Brand und Etzliberg**

- <sup>1</sup> Für die Benützung der Seebäder und des Hallenbades werden Gebühren nach Zeitdauer und Art der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.
- <sup>2</sup> Für ortsansässige Vereine ist die Gebühr für die Benützung der Seebäder und des Hallenbades ermässigt.
- <sup>3</sup> Die Gebühren sind nicht kostendeckend.

**Art. 28 Kunsteisbahn**

- <sup>1</sup> Für die Benützung der Kunsteisbahn werden Gebühren nach Zeitdauer und Art der Nutzung erhoben.
- <sup>2</sup> Für die Benützung von Leihmaterialien der Kunsteisbahn werden Gebühren nach Zeitdauer und Art der Nutzung erhoben.
- <sup>3</sup> Für die Benützung von Serviceleistungen der Kunsteisbahn werden Gebühren nach Zeitdauer und Art der Nutzung erhoben.
- <sup>4</sup> Für ortsansässige Vereine ist die Gebühr für die Benützung der Kunsteisbahn und die Benützung der Serviceleistungen ermässigt.
- <sup>5</sup> Die Gebühren sind nicht kostendeckend.

**Art. 29 Lokale**

- <sup>1</sup> Für die Benützung der gemeindeeigenen Lokale werden Gebühren nach Zeitdauer und Art der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.
- <sup>2</sup> Für ortsansässige Vereine ist die Gebühr für die Benützung der gemeindeeigenen Lokale ermässigt.
- <sup>3</sup> Für ortsansässige Vereine wird die Gebühr für die Benützung der gemeindeeigenen Lokale im Rahmen eines nicht kommerziellen Vereinsanlasses pro Jahr erlassen.
- <sup>4</sup> Die Gebühren sind nicht kostendeckend.

**Art. 30 Jugis, Familienstock, Musikräume**

- <sup>1</sup> Für die Benützung der Jugis, des Familienstocks und der Musikräume werden Gebühren nach Zeitdauer und Art der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.
- <sup>2</sup> Für ortsansässige Vereine ist die Gebühr für die Benützung der Jugis, des Familienstocks und der Musikräume ermässigt oder gebührenfrei.
- <sup>3</sup> Die Gebühren sind nicht kostendeckend.

**Art. 31 Turnhallen und Singsäle**

- <sup>1</sup> Für die Benützung der Turnhallen und Singsäle werden Gebühren nach Zeitdauer und Art der Nutzung erhoben.
- <sup>2</sup> Für ortsansässige Vereine sowie die Einwohner der Gemeinde Thalwil ist die Benützung der Turnhallen und Singsäle gebührenfrei. Ausgenommen davon sind kommerzielle Nutzungen.
- <sup>3</sup> Die Gebühren sind nicht kostendeckend.

**Art. 32 Schaukästen**

Für die Benützung der Schaukästen werden Gebühren nach Zeitdauer, Art der Nutzung und Grösse der Schaukästen erhoben.

**Art. 33 Pflanzgärten**

Für die Benützung der Pflanzgartenareale mit Schrebergarten-Parzellen werden Gebühren nach Grösse und dem Kriterium, ob ein Gartenhaus erlaubt ist oder nicht, erhoben.

**Art. 34 <sup>1)</sup> Veloabstellplätze**

Für die Benützung von baulich gesicherten Veloabstellplätzen werden Gebühren nach Zeitdauer und Art der Nutzung erhoben.

**Art. 35 <sup>1)</sup> Bootsplätze**

- <sup>1</sup> Für die Benützung der Bootsplätze werden Gebühren nach Länge, Breite und der Qualität des Bootsplatzes erhoben.
- <sup>2</sup> Auswärtige Bootsinhaber bezahlen einen Zuschlag.

**Art. 36 <sup>1)</sup> Mobiliar**

Für die Benützung von gemeindeeigenem Mobiliar werden Gebühren nach Zeitdauer und Art der Nutzung erhoben.

**Bürgerrecht****Art. 37 <sup>1)</sup> Schweizer**

- <sup>1</sup> Aufgehoben
- <sup>2</sup> Aufgehoben
- <sup>3</sup> Gestützt auf das Kantonale Bürgerrechtsgesetz (KBüG) und die Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV) werden Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts erhoben.

**Art. 38 <sup>1)</sup> Ausländer**

Aufgehoben

**Art. 39 <sup>1)</sup> Gemeinsame Bestimmungen**

Aufgehoben



**Art. 40 <sup>1)</sup> Zusätzliche Gebühren**

Aufgehoben

**Einwohnerkontrolle****Art. 41 <sup>1)</sup> Einwohnerkontrolle**

- <sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.
- <sup>2</sup> Sie werden vom Gemeinderat im Gebührenreglement festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

**Gemeindeammannamt****Art. 42 <sup>1)</sup> Gemeindeammannamt**

- <sup>1</sup> Aufgehoben
- <sup>2</sup> Aufgehoben
- <sup>3</sup> Die Gebühren und Auslagen für die Aufgaben der Gemeindeammannämter werden in der Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter (GebV GA) geregelt.

**Feuerwehrwesen****Art. 43 <sup>1)</sup> Feuerwehr**

- <sup>1</sup> Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben sind gemäss Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen unentgeltlich.
- <sup>2</sup> Die Weiterverrechnung der Einsätze der Feuerwehr ausserhalb des Kernaufgabenbereichs erfolgt gestützt auf die jeweils aktuelle Weisung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen, inklusive ihrer Anhänge. Wo diese nichts vorsieht sowie für Leistungen an Dritte bemessen sich die Gebühren gemäss Gebührenreglement des Gemeinderates oder nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

**Finanzen und Steuern****Art. 44 <sup>1)</sup> Steuerausweis**

- <sup>1</sup> Für das Ausstellen von Steuerausweisen werden pro Ausweis und Steuerperiode Gebühren erhoben.
- <sup>2</sup> Im Übrigen gelten die kantonalen Bestimmungen zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren.

**Friedhof- und Bestattungswesen****Art. 45 <sup>1)</sup> Bestattungskosten**

- <sup>1</sup> Für die Bestattung oder Kremation eines Gemeindewohners übernimmt die Gemeinde Thalwil die Leistungen gemäss Reglement Friedhof- und Bestattungswesen. Für die Bestattung oder Kremation eines auswärts wohnhaft gewesenen Gemeindegästers werden die in der Gemeinde Thalwil anfallenden Kosten übernommen.

- <sup>2</sup> Gestützt auf das Reglement Friedhof- und Bestattungswesen werden bei der Bestattung in Thalwil eines auswärts wohnhaft gewesenen Nichtbürgers kostendeckende Gebühren erhoben.

#### **Art. 46 <sup>1)</sup> Grabunterhalt und Grabpflege**

- <sup>1</sup> Die Gebühren für die Bepflanzung und den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde werden gestützt auf das Reglement Friedhof- und Bestattungswesen erhoben.
- <sup>2</sup> Gestützt auf das Reglement Friedhof- und Bestattungswesen werden zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, nach Aufwand in Rechnung gestellt.

#### **Lebensmittelkontrolle**

#### **Art. 47 <sup>1)</sup> Lebensmittelkontrolle**

- <sup>1</sup> Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.
- <sup>2</sup> Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben durch den durch die Gemeinde beauftragten Dienstleister direkt verrechnet.

#### **Polizeiwesen**

#### **Art. 48 <sup>1)</sup> Gastgewerbepatent**

Für gestützt auf das Gastgewerbegesetz erteilte Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren erhoben.

#### **Art. 49 <sup>1)</sup> Hinausschieben der Schliessungsstunde**

- <sup>1</sup> Für gestützt auf das Gastgewerbegesetz erteilte Bewilligungen für das temporäre Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften oder vorübergehend bestehenden Betrieben (Festwirtschaft) werden Gebühren erhoben.
- <sup>2</sup> Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften wird eine Gebühr erhoben.
- <sup>3</sup> Zusätzlich wird eine jährliche Kontrollgebühr erhoben.

#### **Art. 50 <sup>1)</sup> Abgabe auf gebrannte Wasser**

Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen gestützt auf das Gastgewerbegesetz und die dazugehörige Verordnung für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

#### **Art. 51 <sup>1)</sup> Hundehaltung**

Hundehalter bezahlen gestützt auf das Hundegesetz für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich eine Gebühr.

**Art. 52 <sup>1)</sup> Waffenerwerbschein**

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

**Art. 53 <sup>1)</sup> Weitere polizeiliche Bewilligungen, Verfügungen, Massnahmen sowie Leistungen**

- <sup>1</sup> Für weitere polizeiliche Bewilligungen und Verfügungen wird eine Gebühr erhoben.
- <sup>2</sup> Für polizeiliche Massnahmen und Leistungen wird eine Gebühr gemäss Gebührenreglement oder nach Aufwand erhoben.

**Nutzung öffentlichen Grundes****Art. 54 <sup>1)</sup> Chilbiplatz**

- <sup>1</sup> Für die Benützung des Chilbiplatzes werden Grundgebühren für die Nutzung des Schotterrasens und Benützungsgebühren nach Zeitdauer, Platzbedarf und Art der Nutzung des öffentlichen Grundes erhoben.
- <sup>2</sup> Für gemeindeeigene Veranstaltungen, Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen und Veranstaltungen unter der «Schirmherrschaft» der Fachstelle Kultur werden keine Grundgebühren für die Nutzung des Schotterrasens erhoben.
- <sup>3</sup> Für alle Veranstaltungen, welche unter das Markt- und Chilbireglement fallen, sowie weitere gemeindeeigenen Veranstaltungen, Anlässe von ortsansässigen Vereinen, Veranstaltungen, welche unter der «Schirmherrschaft» der Fachstelle Kultur stehen, sowie Veranstaltungen der Schule Thalwil und Wohltätigkeitsveranstaltungen von Institutionen in der Schweiz, werden keine Benützungsgebühren erhoben.

**Art. 55 <sup>1)</sup> Parkgebühren**

- <sup>1</sup> Gestützt auf die Verordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund werden Parkgebühren, Gebühren für Parkkarten sowie Gebühren für das bewilligungspflichtige Nachtparkieren erhoben.
- <sup>2</sup> Aufgehoben

**Art. 56 <sup>1)</sup> Übriger gesteigerter Gemeingebrauch (Sondernutzung)**

- <sup>1</sup> Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch bzw. Sondernutzung des öffentlichen Grundes werden sinngemäss, nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.
- <sup>2</sup> Gestützt auf das Markt- und Chilbireglement werden für Märkte, Chilbi und weitere Anlässen Gebühren erhoben.

**Schulwesen****Art. 57 <sup>1)</sup> Freiwillige Angebote der Schule**

Für freiwillige Angebote der Schule werden Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwillige Schulsport- und Freizeitkurse
- freiwillige Lager, wie Skilager, Musiklager etc.
- Musikunterricht (Musikschule Thalwil-Oberrieden)
- Vorbereitungskurse für die Aufnahmeprüfungen an den Gymnasien
- übrige Kurse



**Art. 58 <sup>1)</sup> Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren**

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren.

**Art. 59 <sup>1)</sup> Schulergänzende Betreuung**

- <sup>1</sup> Für die schulergänzende Betreuung (Horte, Mittagstische und Mittagstreff) erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten Gebühren, die – ohne Tarifsubvention – kostendeckend sind, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem massgebenden Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten.
- <sup>2</sup> Tarifsubventionen richten sich nach dem Subventionsreglement der Schulergänzenden Betreuung und der Familienergänzenden Kinderbetreuung.

**Kindertagesstätten****Art. 60 <sup>1)</sup> Familienergänzende Betreuung**

- <sup>1</sup> Für die familienergänzende Betreuung erhebt die Stiftung Kindertagesstätten Thalwil von den Erziehungsberechtigten Gebühren, die – ohne Tarifsubvention – kostendeckend sind, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem massgebenden Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten.
- <sup>2</sup> Tarifsubventionen richten sich nach dem Subventionsreglement der Schulergänzenden Betreuung und der Familienergänzenden Kinderbetreuung.

**Art. 61 <sup>1)</sup> Aufsicht und Bewilligung von Kindertagesstätten**

- <sup>1</sup> Gestützt auf die Bestimmungen in der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern und der kantonalen Verordnung über die Bewilligung im Bereich der ausserfamiliären Betreuung werden Gebühren erhoben.
- <sup>2</sup> Im Zusammenhang mit Vorabklärungen für das Bewilligungsverfahren werden die anfallenden Gebühren für den Einsatz externer Fachstellen den Kindertagesstätten durch diese direkt verrechnet.

**Art. 62 <sup>1)</sup> Weitere Beschlüsse, Erklärungen, Anweisungen und Vorkehrungen**

Soweit die Aufgaben und Pflichten der Behörde nicht durch übergeordnetes Recht unentgeltlich zu erbringen sind, werden Gebühren erhoben.

**Rechtspflege****Art. 63 <sup>1)</sup> Wiedererwägungsgesuche**

Die Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen wird nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die zuständige Behörde berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

**Art. 64 <sup>1)</sup> Neubeurteilungen**

Die Behandlung von Neubeurteilungen wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

**Art. 65 <sup>1)</sup> Friedensrichter**

Der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

**C. Übergangs- und Schlussbestimmungen****Art. 66 <sup>1)</sup> Übergangsbestimmung**

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

**Art. 67 <sup>1)</sup> Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2018 in Kraft.
- <sup>2</sup> Widersprechende Gebührenreglemente des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörde werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.
- <sup>3</sup> Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden nachstehende Verordnungen geändert.
  - Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Laternengaragen-Verordnung) vom 9. Dezember 1992

Art. 9 Höhe der Gebühren: **aufgehoben**

**Neu:**

Art. 9: Gebührenhöhe

Die Gebühren richten sich nach der kommunalen Gebührenverordnung vom 1. Januar 2018.

Die vorstehende Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2017 erlassen.

GEMEINDEVERSAMMLUNG THALWIL

Gemeindepräsident



Hansruedi Kölliker

Gemeindeschreiber



Pascal Kuster

Thalwil, 1. Januar 2018

<sup>1)</sup> Änderung gemäss GVB 8 vom 7. Dezember 2023, in Kraft per 1. Januar 2024